

Animal Rights Watch e.V. • Hirschbachstraße 57 • 73431 Aalen

Staatsanwaltschaft Magdeburg  
Breiter Weg 203-206  
39104 Magdeburg

Ihnen schreibt:

...

07.11.2013

**- Anzeige wegen zahlreicher Verstöße gegen die  
Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und gegen § 2 Tierschutzgesetz -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatten wir Anzeige gegen

**Henricus Christianus Maria van Gennip**

und

**Antonia Margaretha van Gennip**

sowie etwaige weitere Verantwortliche der Firmen

**van Gennip Tierzuchtanlagen GmbH, Burgstall**

und

**van Gennip Tierzuchtanlagen GmbH & Co. Handels- Kommanditgesellschaft,  
Sandbeiendorf**

wegen Verstößen gegen die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) und das  
Tierschutzgesetz § 2 in der Schweinezucht- und -mastanlage

**Gewerbegebiet 1, 39517 Sandbeiendorf,**

in der circa 62.000 Tiere gehalten werden.

**Animal Rights Watch e.V.**  
**Hirschbachstraße 57**  
**73431 Aalen**

Email: [info@ariwa.org](mailto:info@ariwa.org)  
Telefon: 07361 / 9754625 (Mo-Fr. 16-19 Uhr)  
Telefax: 07361 / 9754621

Vorstandsmitglieder:

Jürgen Foß, Tanja Günther,  
Sakura Jendro, Dr. Bettina Rehberg,  
Achim Stammberger, Heiko Weber

Vereinssitz: Siegen  
Vereinsregister Siegen: VR 2681

Spendenkonto:

Sparkasse Siegen  
Konto: 123 54 56  
BLZ: 460 500 01

Steuernummer: 342/5925/2384

## Begründung:

### I. Hintergrund

Am 29. Juni 2013 und am 11. Juli 2013 haben Tierschutzaktive die Anlage in Sandbeindorf betreten und zahlreiche **Verstöße gegen die TierSchNutzV** filmisch dokumentiert. Diese Aufnahmen liegen unserem Verein vor. Die ungeschnittenen Aufnahmen zeigen unzweifelhaft, dass es sich um die Anlage am Standort Gewerbegebiet 1, 39517 Sandbeindorf handelt (abgefilmtes GPS-Gerät, besondere Merkmale in der Anlage) und dass sie nicht vor besagten Terminen entstanden sein können (abgefilmte Tageszeitungen).

Die festgestellten Verstöße gegen die TierSchNutzV sind so umfangreich, gravierend und tierquälerisch, dass in der Summe ein eindeutiger Verstoß gegen **§ 2 Tierschutzgesetz** vorliegt. Damit handelt es sich nicht allein um Ordnungsverstöße, sondern um Straftaten, die nach § 17 Pkt. 2 b) Tierschutzgesetz zu ahnden sind. Die Tiere leiden aufgrund der Enge und Beschäftigungslosigkeit langanhaltend, wiederholt und erheblich.

Um die Verstöße besser erläutern zu können, fügen wir eine Zusammenfassung der dokumentierenden Aufnahmen auf DVD bei – nicht als Beweismittel, sondern zur Erläuterung der Verstöße und der Erleichterung des Auffindens der Verstöße durch nachfolgende amtliche Kontrollen.

Alle geschilderten Verstöße sind systematisch und größtenteils baulicher Art und können daher anhand dieser Anzeige und der Filmaufnahmen durch amtliche Kontrollen vor Ort im Nachhinein verifiziert werden. Dadurch spielt auch das zurückliegende Datum der Filmaufnahmen keine Rolle.

Wir sind gerne bereit, Sie durch Weitergabe unserer Informationen beim Auffinden der zahlreichen Orte, an denen die Tiere in der außergewöhnlich großen Anlage verordnungswidrig gehalten werden, zu unterstützen (auch bei Kontrollen vor Ort). Zwei der Tierschützer, die die Filmaufnahmen erstellt haben, wären unter Umständen bereit, eidesstattliche Erklärungen zur Authentizität der Aufnahmen und Zeugnis dessen, was sie gesehen haben, abzulegen und ggf. vor Gericht auszusagen.

### II. Die Verstöße gegen die TierSchNutzV in der Übersicht

1. Kastenstände teils deutlich zu schmal  
§ 24 Abs. 4 in Verbindung mit den Ausführungshinweisen der Länder
2. Kastenstände wahrscheinlich zu kurz  
§ 24 Abs. 4 in Verbindung mit den Ausführungshinweisen der Länder
3. Eber in Kastenständen  
§ 25: Eber müssen sich umdrehen können; ab 24 Monaten stehen ihnen 6 qm zu
4. Kein Beschäftigungsmaterial in Kastenständen  
§26 Abs. 1 Nr. 1
5. Kein Beschäftigungsmaterial für Sauen in Abferkelgittern  
§26 Abs. 1 Nr. 1

**Animal Rights Watch e.V.**  
Hirschbachstraße 57  
73431 Aalen

Email: info@ariwa.org  
Telefon: 07361 / 9754625 (Mo-Fr. 16-19 Uhr)  
Telefax: 07361 / 9754621

Vorstandsmitglieder:

Jürgen Foß, Tanja Günther,  
Sakura Jendro, Dr. Bettina Rehberg,  
Achim Stammlinger, Heiko Weber

Vereinsitz: Siegen  
Vereinsregister Siegen: VR 2681

Spendenkonto:

Sparkasse Siegen  
Konto: 123 54 56  
BLZ: 460 500 01

Steuernummer: 342/5925/2384

6. Teils kein frisches Wasser für Sauen in Abferkelgittern, da Nippeltränke in Trog voller Schmutzwasser endet  
§ 26 Abs. 1 Nr. 2
7. Sauen-Gruppenhaltungen mit mindestens einer Seite weit unter 280 cm  
§ 24 Abs. 2
8. Sauen-Gruppenhaltungen mit zu wenig Platz pro Tier  
§ 30 Abs. 2
9. Betonspalten teils ausgewaschen und daher zu breit  
§ 22 Abs. 3 Nr. 4
10. In vielen Hallen auch nachts helles Licht  
§26 Abs. 2: die Beleuchtung muss dem Tagesrhythmus angeglichen sein
11. Eber kann keine anderen Schweine sehen  
§ 25

### III. Die Verstöße gegen die TierSchNutzV im Detail

In Anlage A „*Bereiche in Sandbeindorf*“ finden Sie eine Satellitenaufnahme der Schweinezucht- und -mastanlage in Sandbeindorf, in die wir die ungefähren Stellen, an denen die Verstöße unseres Wissens vorgefunden wurden, eingezeichnet haben. Näheres jeweils unter den einzelnen Punkten.

#### 1. Kastenstände teils deutlich zu schmal

§ 24 Abs. 4 TierSchNutzV besagt:

„Kastenstände müssen so beschaffen sein, dass 1. die Schweine sich nicht verletzen können und 2. jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann.“

Die Aufnahmen dokumentieren, dass in Bereich 1 des Gebäudekomplexes (siehe Anlage A) Sauen systematisch mit ihren Gliedmaßen weit in die Nachbarkastenstände hineinragen. Wenn diese belegt sind, können Sauen auf den Aufnahmen ihre Gliedmaßen gar nicht oder nicht vollständig ausstrecken.

Darüberhinaus konkretisieren die Ausführungshinweise der Bundesländer, dass von der Erfüllung der Anforderung für Neu- und Umbauten dann ausgegangen werden kann, wenn Kastenstände wie folgt beschaffen sind:

- für Jungsauen und „kleinere Sauen 1,30 m<sup>2</sup> (200 cm x 65 cm lichtetes Maß)
- für Sauen 1,40 m<sup>2</sup> (200 cm x 70 cm lichtetes Maß)

Da die TierSchNutzV an diesem Punkt aber keinen Unterschied zwischen Tieren in Alt-, Neu- oder Umbauten macht, sondern eindeutig für alle Schweine in Kastenständen dasselbe vorschreibt, ist davon auszugehen, dass diese Maße (zumal nach Ablauf langer Übergangsfristen bis 2013) auch in Sandbeindorf für alle Sauen erfüllt werden müssen.

Die auf den vorliegenden Aufnahmen gezeigten Messungen von Kastenständen im Bereich 1 (siehe Anlage A) liegen weit darunter. Sie dokumentieren für

**Animal Rights Watch e.V.**  
Hirschbachstraße 57  
73431 Aalen

Email: info@ariwa.org  
Telefon: 07361 / 9754625 (Mo-Fr. 16-19 Uhr)  
Telefax: 07361 / 9754621

Vorstandsmitglieder:

Jürgen Foß, Tanja Günther,  
Sakura Jendro, Dr. Bettina Rehberg,  
Achim Stammlinger, Heiko Weber

Vereinsitz: Siegen  
Vereinsregister Siegen: VR 2681

Spendenkonto:

Sparkasse Siegen  
Konto: 123 54 56  
BLZ: 460 500 01

Steuernummer: 342/5925/2384

ausgewachsene Sauen (keine Jungsauen) exemplarisch lichte Breiten von 54 cm, 63 cm und 58 cm. Ein Eber (der dort ohnehin nicht sein dürfte, siehe Punkt 3.) liegt in einem Kastenstand mit lichter Breite von 55 cm.

## 2. Kastenstände wahrscheinlich zu kurz

Zu den Vorschriften der TierSchNutzV und den Ausführungshinweisen der Länder vgl. Punkt 1. Darüberhinaus wird in den Ausführungshinweisen konkretisiert:

„Länge gemessen ab Hinterkante Trog = mindestens 200 cm. Bei hochgelegtem Trog kann die Länge ab Hinterkante Trog auf bis zu 180 cm reduziert werden, sofern die Sau ihre Schnauze ungehindert unter den Trog (mindestens 15 cm Bodenabstand) schieben und trotzdem ungehindert Futter aufnehmen kann.“

In Bereich 1 des Gebäudekomplexes (siehe Anlage A) dokumentieren die Aufnahmen die Längenmessung eines Kastenstands. Das Maßband zeigt 184 cm, es ist aber nicht eindeutig zu erkennen, ob es genau über der Hinterkante des Trogs angelegt ist, und es wird nicht gemessen, wie groß der Bodenabstand des Trogs ist. Zudem befindet sich in dem gemessenen Kastenstand ein Eber (siehe Punkt 3.), der dort ohnehin nicht sein dürfte.

Eine andere Stelle der Aufnahme zeigt eine Sau, die vorne mit dem Rüssel unter den Trog reicht und hinten an die Gittertür des Kastenstands gedrückt ist.

## 3. Eber in Kastenständen

§ 25 TierSchNutzV schreibt u. a. vor:

„Eber dürfen nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die so beschaffen sind, dass der Eber sich ungehindert umdrehen und andere Schweine hören, riechen und sehen kann, und für einen Eber ab einem Alter von 24 Monaten eine Fläche von mindestens sechs Quadratmetern aufweisen.“

Die vorliegenden Aufnahmen zeigen, dass in Bereich 1 (siehe Anlage A) Eber in Kastenstände gesperrt werden, das heißt, sich nicht umdrehen konnten. Ob die Tiere über 24 Monate alt sind und ihnen daher sogar pro Tier eine Fläche von 6 qm zustünde, ist unklar.

## 4. Kein Beschäftigungsmaterial in Kastenständen

§26 Abs. 1 Nr. 1 TierSchNutzV besagt:

„[Wer Schweine hält, hat sicherzustellen, dass] jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, das a) das Schwein untersuchen und bewegen kann und b) vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient“.

Die vorliegenden Aufnahmen zeigen, dass in Bereich 1 des Gebäudekomplexes (siehe Anlage A) zahlreiche Sauen (und die rechtswidrig in Kastenständen stehenden Eber) keinen Zugang zu Beschäftigungsmaterial haben. Nach Aussagen der Tierschützer, die die

Animal Rights Watch e.V.  
Hirschbachstraße 57  
73431 Aalen

Email: info@ariwa.org  
Telefon: 07361 / 9754625 (Mo-Fr. 16-19 Uhr)  
Telefax: 07361 / 9754621

Vorstandsmitglieder:

Jürgen Foß, Tanja Günther,  
Sakura Jendro, Dr. Bettina Rehberg,  
Achim Stammlberger, Heiko Weber

Vereinsstz: Siegen  
Vereinsregister Siegen: VR 2681

Spendenkonto:

Sparkasse Siegen  
Konto: 123 54 56  
BLZ: 460 500 01

Steuernummer: 342/5925/2384

Aufnahmen erstellt haben, haben sie in keinem einzigen Kastenstand Beschäftigungsmaterial gesehen.

#### **5. Kein Beschäftigungsmaterial für Sauen in Abferkelgittern**

§26 Abs. 1 Nr. 1 TierSchNutzTV, wie oben zitiert, trifft auch auf Sauen zu, die in Fixierungsgittern in Abferkelbuchten stehen.

Die Aufnahmen zeigen, dass in Bereich 2 des Gebäudekomplexes (siehe Anlage A) in Abferkelgittern fixierte Sauen ebenfalls keinen Zugang zu Beschäftigungsmaterial haben. Auch hier sagen die Ersteller der Aufnahmen, dass sie in keinem Abferkelgitter solches gesehen haben.

#### **6. Teils kein frisches Wasser für Sauen in Abferkelgittern, da Nippeltränke in Trog voller Schmutzwasser endet**

§26 Abs. 1 Nr. 2 TierSchNutzTV besagt:

„[Wer Schweine hält, hat sicherzustellen, dass] jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat“.

Die Aufnahmen zeigen, dass in Bereich 2 (siehe Anlage A) einige Sauen in Abferkelgittern keinen Zugang zu frischem Wasser haben, da ihr Futtertrog voller Schmutzwasser steht, in dem die Nippeltränke endet. An die frei endenden Nippeltränken im Ferkelbereich der Box können die Sauen durch die Fixierung nicht gelangen. Ihnen bleibt also nichts anderes übrig, als das verschmutzte, stehende Wasser zu trinken.

#### **7. Sauen-Gruppenhaltungen mit mindestens einer Seite weit unter 280 cm**

§ 24 Abs. 2 TierSchNutzTV schreibt für die Haltungseinrichtungen für Jungsauen und Sauen vor:

„Bei Gruppenhaltung muss jede Seite der Bucht mindestens 280 Zentimeter, bei Gruppen mit weniger als sechs Schweinen mindestens 240 Zentimeter lang sein.“

Die vorliegenden Aufnahmen zeigen Sauen in Gruppenhaltung in Bereich 1 des Gebäudekomplexes (siehe Anlage A) in Buchten, deren eine Seite weit unter 200 cm lang ist. Mindestens eine dieser Gruppen besteht aus mehr als sechs Tieren.

In einem anderen Teil des Gebäudekomplexes, Bereich 3 (siehe Anlage A), ist eine Gruppenbox mit sechs Tieren gefilmt, die etwa die Größe von Jungsauen haben (wir können nicht mit Sicherheit sagen, ob es tatsächlich Sauen für die Zucht sind). Die eine Seite der Box ist 193 cm lang.

#### **8. Sauen-Gruppenhaltungen mit zu wenig Platz pro Tier**

§ 30 Abs. 2 TierSchNutzTV schreibt für Sauen in Gruppenhaltung mehr als 2,0 qm pro Tier nutzbare Bodenfläche vor, für Jungsauen 1,5 qm oder mehr.

**Animal Rights Watch e.V.**  
Hirschbachstraße 57  
73431 Aalen

Email: info@ariwa.org  
Telefon: 07361 / 9754625 (Mo-Fr. 16-19 Uhr)  
Telefax: 07361 / 9754621

Vorstandsmitglieder:

Jürgen Foß, Tanja Günther,  
Sakura Jendro, Dr. Bettina Rehberg,  
Achim Stammlinger, Heiko Weber

Vereinsitz: Siegen  
Vereinsregister Siegen: VR 2681

Spendenkonto:

Sparkasse Siegen  
Konto: 123 54 56  
BLZ: 460 500 01

Steuernummer: 342/5925/2384

Die vorliegenden Aufnahmen zeigen Sauen in Gruppenhaltung in Bereich 1 des Gebäudekomplexes (siehe Anlage A), die definitiv weit weniger Platz haben.

In einem anderen Teil des Gebäudekomplexes, Bereich 3 (siehe Anlage A), ist eine Gruppenbox mit sechs Tieren gefilmt, die etwa die Größe von Jungsauen haben (wir können nicht mit Sicherheit sagen, ob es tatsächlich Sauen für die Zucht sind). Diese haben ebenfalls weit weniger Platz als 1,5 qm oder gar 2,0 qm pro Tier.

In einem weiteren Teil des Gebäudekomplexes, Bereich 4 (siehe Anlage A), ist eine Gruppenbox mit neun Tieren gefilmt, die etwa die Größe von Jungsauen haben (wir können nicht mit Sicherheit sagen, ob es tatsächlich Sauen für die Zucht sind). Diese haben ebenfalls weit weniger Platz als 1,5 qm oder gar 2,0 qm pro Tier.

### **9. Betonspalten teils ausgewaschen und daher zu breit**

§ 22 Abs. 3 Nr. 4 schreibt für Spaltenboden vor, dass die Spaltenweite für Zuchtläufer und Mastschweine 18 mm, für Jungsauen, Sauen und Eber 20 mm nicht überschreitet.

Die vorliegenden Aufnahmen zeigen Mast-Buchten in Bereich 5 des Gebäudekomplexes (siehe Anlage A), die besonders vor den Futterrinnen ausgewaschenen und abgetretenen Beton-Spaltenboden mit Spaltenweiten über 20 mm aufweisen.

### **10. In vielen Hallen auch nachts helles Licht**

§26 Abs. 2 schreibt vor:

„Die Beleuchtung muss im Aufenthaltsbereich der Schweine eine Stärke von mindestens 80 Lux haben und dem Tagesrhythmus angeglichen sein. Jedes Schwein soll von ungefähr der gleichen Lichtmenge erreicht werden. Außerhalb der Beleuchtungszeit soll so viel Licht vorhanden sein, wie die Schweine zur Orientierung brauchen.“

Die vorliegenden Aufnahmen zeigen mit Schweinen belegte Hallen und Räume in den Bereichen 1, 2, 3, 4 und 5 (siehe Anlage A), in denen auch nachts helles Licht brennt, die Beleuchtung also nicht dem Tagesrhythmus angeglichen ist. Verstöße gegen diese Vorschrift scheinen zwar in der Branche fast schon gängige Praxis zu sein; wenn man aber bedenkt, dass dauerhafte (also auch nachts) helle Beleuchtung als Foltermethode gegen Menschen eingesetzt wird, wird deutlich, welche Bedeutung diese Vorschrift für die Schweine hat.

### **11. Eber kann keine anderen Schweine sehen**

§ 25 TierSchNutzV schreibt u. a. vor:

„Eber dürfen nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die so beschaffen sind, dass der Eber sich ungehindert umdrehen und andere Schweine hören, riechen und sehen kann, und für einen Eber ab einem Alter von 24 Monaten eine Fläche von mindestens sechs Quadratmetern aufweisen.“

Die vorliegenden Aufnahmen zeigen einen Eber in Bereich 6 des Gebäudeskomplexes (siehe Anlage A), der keinen Sichtkontakt zu anderen Schweinen hat.

#### **IV. Schlussbemerkung**

Die Betreiberfamilie van Gennip gehört sowohl zu den größten Schweinezüchtern (Sauenhaltern) als auch Schweinemästern Deutschlands. Erst im Juni dieses Jahres wurde van Gennip die Genehmigung für den Betrieb einer weiteren Anlage mit über 30.000 Tieren im brandenburgischen Haßleben erteilt (die wegen des aufschiebenden Widerspruchs von Umweltverbänden allerdings noch nicht in Betrieb genommen wurde).

Wir sind der Ansicht, dass Betreiber dieser Größenordnung die ganze Branche prägen und Vorbildfunktion haben müssten, anstatt besonders schlechte Bedingungen zur Norm zu machen. Daher denken wir, dass die Öffentlichkeit in diesem Fall ein besonders großes Interesse an einer konsequenten Verfolgung der Verstöße hat und ein expandierender Branchenriese wie van Gennip sich nicht auf mangelnde finanzielle Mittel oder Know-How zur Umsetzung der Vorschriften berufen kann.

Wenn man bedenkt, dass aufgrund der neuen TierSchNutzV zahlreiche kleine und mittlere Betriebe zum Ablauf der langen Übergangsfristen geschlossen haben (im Bereich Schweinehaltung, aber auch bspw. sehr stark im Bereich Pelztierhaltung), weil sie die nötigen Umbauten finanziell nicht bewältigen konnten, wird klar, dass der systematische Verstoß eines der ganz Großen der Branche, van Gennip, kein Kavaliersdelikt ist. Es spräche all jenen kleinen und mittleren Betrieben Hohn, wenn van Gennip lediglich geringe Bußgelder zu zahlen hätte, die den immensen Profit, den ein Betrieb dieser Größenordnung erzeugt, kaum schmälern würden, und er somit weiter alle kleineren Betriebe durch seine Größe und niedrigen Tierschutzstandards unter Preisdruck setzen könnte.

Aus unserer Sicht muss die Erlaubnis dieses Betreibers, überhaupt Schweine halten zu dürfen, ernsthaft in Frage gestellt werden. Und aus Tierschutzsicht ist den von den Verstößen betroffenen Schweinen unverzüglich aus den unzumutbaren Zuständen herauszuhelfen.

Wir bitten um Nennung des Aktenzeichens.

Mit freundlichen Grüßen

(xxx)

#### Anlagen

*Anlage A: DVD mit den Filmaufnahmen(2-fach)*

*Anlage B: Bereiche in Sandbeiendorf (2-fach)*

**Animal Rights Watch e.V.**  
Hirschbachstraße 57  
73431 Aalen

Email: info@ariwa.org  
Telefon: 07361 / 9754625 (Mo-Fr. 16-19 Uhr)  
Telefax: 07361 / 9754621

Vorstandsmitglieder:

Jürgen Foß, Tanja Günther,  
Sakura Jendro, Dr. Bettina Rehberg,  
Achim Stammberger, Heiko Weber

Vereinssitz: Siegen  
Vereinsregister Siegen: VR 2681

Spendenkonto:

Sparkasse Siegen  
Konto: 123 54 56  
BLZ: 460 500 01

Steuernummer: 342/5925/2384